

Bürgergeld – Neuregelungen im SGB II

IG METALL FUNKTIONSBEREICH SOZIALPOLITIK

FRANKFURT, 6.9.2023



Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Auszüge, S. 59 f)

Anstelle der bisherigen Grundsicherung (Hartz IV) werden wir ein **Bürgergeld** einführen. Das Bürgergeld soll die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein.

Wir gewähren in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges die **Leistung ohne Anrechnung des Vermögens** und anerkennen die **Angemessenheit der Wohnung (dazu Dr. Harich)**. Wir werden das **Schonvermögen** erhöhen und dessen Überprüfung **entbürokratisieren, digitalisieren** und **pragmatisch vereinfachen**. ...

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern wir so, dass künftig eine **Beratung auf Augenhöhe** möglich ist und eine **Vertrauensbeziehung** entstehen kann.

Die Angebote und Maßnahmen werden im Rahmen einer **Teilhabevereinbarung** mit den Bürgergeldbeziehenden gemeinsam vereinbart, in einfacher Sprache formuliert und ggf. angepasst. Diese ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung. Es gilt eine **sechsmonatige Vertrauenszeit**. Für Konfliktfälle schaffen wir einen unabhängigen Schlichtungsmechanismus.

An **Mitwirkungspflichten**, die in der Teilhabevereinbarung festgehalten werden, halten wir fest. Sie werden gesetzlich bis spätestens Ende 2022 neu geordnet. ...

Der **Vermittlungsvorrang** im SGB II wird abgeschafft. Die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung werden wir stärken. ..

Die **Zuverdienstmöglichkeiten** werden wir verbessern mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

Also: Kein neues Gesetz, sondern Änderungen im SGB II ua mit der Ersetzung der Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ durch „Bürgergeld“.

Was ist davon umgesetzt worden?

Mit Rücksicht auf den Umsetzungsaufwand in den Behörden: Inkrafttreten der Neuregelungen in zwei Etappen:

1.1.2023/1.7.2023 - insbesondere

Neue Akzentuierung der Leistungsgrundsätze

Kosten der Unterkunft (Dr. Harich)

Erreichbarkeit

Neuregelungen zum Einkommen und Vermögen

Kooperationsplan

Bürgergeldbonus/ganzheitliche Betreuung

Neuregelung der §§ 31 ff SGB II

Und nicht zu vernachlässigen:

verfahrensrechtliche Änderungen

Übergangsregelungen § 65 SGB II

Neue Akzentuierung der Leistungsgrundsätze „Vermittlungsvorrang“

§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II : „Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.“

Das heißt:

- Der Vermittlungsvorrang wird für Fälle abgeschafft, in denen der Einsatz anderer Eingliederungsleistungen für eine **dauerhafte** Integration erforderlich ist
 - Regelbeispiele für die Erforderlichkeit anderer Leistungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II: I) Personen ohne Berufsabschluss, die Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung erhalten oder an einer nach § 16 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB II iVm § 81 SGB III zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen
 - **Dauerhaft** (BT-Drs 20/3873, 72): I) sollen durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen, das heißt sechs Monate und länger andauernden Erwerbstätigkeit ihren und den Hilfebedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermindern oder beenden können.
- Vermittlungsvorrang gilt auch nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen (§ 3 Abs 1 Satz 5 SGB II)

Neue Akzentuierung der Leistungsgrundsätze „Beseitigung der Hilfebedürftigkeit“

Grundsatz des **Nachrangs des SGB II** gilt weiter:

Es besteht grundsätzlich die Pflicht, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a Abs. 1 SGB II; vgl. auch § 3 Abs. 5 Satz 1 SGB II).

Ausnahme:

§ 12a Satz 3 SGB II: Vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 keine Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente (§ 12a Satz 2 Nr 1 SGB II), dh Altersrente mit Abschlägen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a SGB VI). Unberührt bleibt die Pflicht, eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (BT-Drs. 20/3873, S. 81), z.B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI).

- !! Übergangsregelung § 65 Abs. 2 SGB II !!!

Erreichbarkeit § 7b SGB II

§ 7 Abs. 4a SGB II aF iVm ErreichbarkeitsAO 1997: LB müssen für die Eingliederung in Arbeit *zur Verfügung stehen*.

§ 7b Abs. 1 SGB II:

„**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte** erhalten Leistungen, wenn sie *erreichbar* sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich **im näheren Bereich** des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätig dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein **Aufenthalt im näheren Bereich** liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.“

Erreichbarkeit § 7b SGB II

Erreichbarkeit (nur) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Anspruchsvoraussetzung;
Erreichbarkeit nicht erwerbsfähiger Mitglieder der BG über die erwerbsfähige lb Person sichergestellt

Flexiblere Regelungen zur Erreichbarkeit als bisher – Stärkung der Eigenverantwortung/wechselseitiges Vertrauen

§ 7b Abs 2 Satz 1 SGB II: Nichterreichbarkeit leistungsschädlich bei wichtigem Grund und Zustimmung des JC zu Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs

Regelbeispiele zu wichtigem Grund in § 7b Abs 2 Satz 2 Nr 1 bis 4 SGB II und in § 3
Erreichbarkeits-Verordnung

Wie bisher: liegt kein wichtiger Grund vor – Leistungen werden gezahlt bei Zustimmung des JC zum Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs für in der Regel längstens 3 Wochen im Jahr (§ 7b Abs 3 Satz 2 SGB II iVm § 7 Erreichbarkeits-V)

Nähere Regelungen in der Erreichbarkeits- Verordnung (BGBl I Nr 207 vom 7.8.2023)

Regelungen ua zu

§ 1 Näherer Bereich

- Abs. 2: angemessene Zeitspanne/ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand erreichbar = einfache Wegstrecke vom Aufenthaltsort zur zuständigen Dienststelle kann in längstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden; grenznahe Ausland = 30 km

§ 2 Werktägliche Kenntnisnahme

- auch durch Dritte möglich
- bei Personen ohne festen Wohnsitz gilt die werktägliche Kenntnisnahme als sichergestellt, wenn sie die zuständige Dienststelle einmal im Monat persönlich aufsucht und mitteilt, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme erfolgen kann

Nähere Regelungen in der Erreichbarkeits-Verordnung

§ 3 Weitere wichtige Gründe (Ergänzung des § 7b Abs 2 Satz 2 SGB II)

§ 4 Verfahrensregelungen zur Zustimmung bei Nichterreichbarkeit aus wichtigem Grund

§ 5 Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs aus wichtigem Grund

insbes. Abs 2 Nr 2: „Im Fall der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gewerkschaftlichen Zwecken dientbesteht ein wichtiger Grund für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr, wenn der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme nachgewiesen werden.“

Abs 4: für die Dauer einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Abs 5: familiäre Gründe

Nähere Regelungen in der Erreichbarkeits-Verordnung

§ 7 Zustimmungserfordernis bei Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

- Abs 2 Satz 4: Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht arbeitslos sind, insbesondere Schülerinnen oder Schülern, oder die sich in Elternzeit befinden, gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt
- Abs. 4: Aufstockern kann die Zustimmung zum Verlassen des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs erteilt werden.

§ 8 Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen

- Zustimmung der BA bindet auch JC

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

Einkommen

Grds.: Keine Unterscheidung mehr zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen, dh alle Einnahmen sind im Monat des Zuflusses Einkommen (§ 11 Abs 2 SGB II). Ab dem Monat nach dem Zufluss: der Rest ist Vermögen (§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB II).

- Problem: Wegfall des Leistungsanspruchs im Zuflussmonat/Krankenversicherungsschutz: nachgehender Leistungsanspruch § 19 Abs 2 Satz 1 SGB V für einen Monat

Ausn.: als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, zB nachgezahltes Arbeitsentgelt, nachgezahltes Krankengeld etc, werden unter bestimmten Voraussetzungen auf sechs Monate verteilt (§ 11 Abs. 3 SGB II); was nach sechs Monaten übrig ist, ist ab Beginn des 7. Monats ebenfalls Vermögen (s. oben)

§ 11a Abs 1 Nr 6 SGB II: Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG) ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen

§ 11a Abs 1 Nr 7 SGB II: Erbschaft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen – aber im Folgemonat als Vermögen, soweit es Vermögensfreibeträge übersteigt

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

Einkommen

§ 11a Abs 1 Nr 5 SGB II: Steuerprivilegierte Aufwandsentschädigungen (vgl. § 3 Nr. 12 EStG) oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (vgl. § 3 Nr. 26 und 26a EStG) sind in Höhe von bis zu 3000 Euro jährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen (früher: nur erhöhter Absetzbetrag vom Einkommen). Unklar: nach § 3 Nr 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerrechtlich nur bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr privilegiert – zur alten Rechtslage ist das BSG von einer Rechtsgrundverweisung auf das Steuerrecht ausgegangen

§ 11a Abs 7 SGB II: Privilegierung von Einnahmen aus sog Schülerferienjobs

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

§ 11b Abs 2b SGB II: Erhöhter Absetzbetrag von Einkommen Auszubildender bzw vom Schülereinkommen, das außerhalb von Ferienzeiten erzielt wird, in Höhe von zZt 520 Euro; gleiches gilt für Teilnehmende am Freiwilligendienst bis 25 Jahre; mit einer durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (vom 6.6.2023) eingeführten Regelung des § 11b Abs 2b Satz 3 SGB II wird sichergestellt, dass der bislang im SGB II geregelte Absetzbetrag in Höhe von 250 Euro für erwerbsfähige Freiwillige, die einen Freiwilligendienst leisten und die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bleibt.

Höhere Freibeträge für Erwerbseinkommen § 11b Abs 3 SGB II – neue Staffelung:

für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens über 100 Euro bis 520 Euro: 20 Prozent,

für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens über 520 Euro bis 1 000 Euro: 30 Prozent (neu)

für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens über 1 000 Euro bis 1 200 Euro: 10 Prozent.

Rechenbeispiel:

Position	Altes Recht	Beträge	Neues Recht	Beträge
Bruttoeinkommen		1.500,00 €		1.500,00 €
Nettoeinkommen		1.200,00 €		1.200,00 €
Grundfreibetrag	§ 11b Abs. 3 Satz 1 SGB II	100,00 €	§ 11b Abs. 3 Satz 1 SGB II	100,00 €
Erster weiterer Freibetrag	§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II (1.000,00 € – 100,00 € = 900,00 € x 20%)	180,00 €	§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II (520,00 € – 100,00 € = 420,00 € x 20%)	84,00 €
Zweiter weiterer Freibetrag	-	-	§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II (1.000,00 € – 520,00 € = 480,00 € x 30%)	144,00 €
Dritter weiterer Freibetrag	§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II (1.200,00 € – 1.000,00 € = 200,00 € x 10%)	20,00 €	§ 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II (1.200,00 € – 1.000,00 € = 200,00 € x 10%)	20,00 €
	oder		oder	
	§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II (1.500,00 € – 1.000,00 € = 500,00 € x 10%) ⁶³	50,00 €	§ 11b Abs. 3 Satz 3 SGB II (1.500,00 € – 1.000,00 € = 500,00 € x 10%)	50,00 €
Summe		1.200,00 € <u>- 300,00 €</u> 900,00 € oder 1.200,00 € <u>- 330,00 €</u> 870,00 €		1.200,00 € <u>- 348,00 €</u> 852,00 € oder 1.200,00 € <u>- 398,00 €</u> 802,00 €

Quelle: Klerks, info also 2023, 8

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

Vermögen

Absetzbetrag von **15.000 Euro je Mitglied einer BG**, übersteigende Beträge sind auf andere BG-Mitglieder zu übertragen (§ 12 Abs 2 SGB II); insbesondere keine altersmäßige Staffelung mehr

Karenzzeit von 1 Jahr ab erstem Monat des Leistungsbezugs für die Berücksichtigung von Vermögen (§ 12 Abs 3 SGB II) – in dieser Zeit nur Berücksichtigung **erheblichen Vermögens** (= 40.000 Euro „für die lb Person“ und 15.000 für jede weitere in dieser BG lebende Person – ungewöhnliches Verständnis der BG.....)

! Übergangsregelung § 65 Abs 3 SGB II: Karenzzeit beginnt für alle lb Personen am 1.1.2023

Verlängerung der Karenzzeit bei Unterbrechung des Leistungsbezugs um mindestens einen Monat (§ 12 Abs 3 Satz 3 SGB II); neue Karenzzeit bei fehlendem Leistungsbezug SGB II/SGB XII für mind. 3 Jahre

erhebliches Vermögen – Nichtvorliegen wird vermutet (§ 12 Abs 4 Satz 3 SGB II), wenn antragstellende Person dies so erklärt. Eine **Selbstauskunft** ist beizufügen (Abs 4 Satz 5); Nachweise sind nur auf Verlangen des JC vorzulegen

Bei der Ermittlung „erheblichen Vermögens“ sind das selbstgenutzte Hausgrundstück/selbstbewohnte ETW nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs 4 Satz 2 SGB II). ! *Innerhalb der Karenzzeit spielt die Größe dessen keine Rolle, dh auch ein unangemessen großes Hausgrundstück ist geschützt!*

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

Vermögen

Neuordnung geschützten Vermögens in § 12 Abs 1, insbesondere

- Nr 2: angemessenes Kfz für jedes erwerbsfähige BG-Mitglied (Vermutung der Angemessenheit bei entsprechender Erklärung im Antrag) – ungeklärt: wo liegt der Vergleichsmaßstab für die Angemessenheit? (vgl zB Nr 1 – Hausrat)
- Nr 3: alle Versicherungsverträge, die für die Altersvorsorge bestimmt sind – es kommt nicht mehr auf einen Verwertungsausschluss an; keine Höchstbeträge
- Nr 4: für die Altersvorsorge (subjektiv) bestimmte sonstige Anlageformen; bei hauptberuflich selbständig Tätigen der Höhe nach begrenzt auf zZt 8000 Euro je Jahr der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit
- Nr 5: selbstbewohntes Haus/Wohnung mit 140/130 qm, plus 20qm ab dem 5. Bewohner, ggf auch größere Wohnfläche, wenn ansonsten Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde
- Nr 7: besondere Härte (nicht mehr im Gesetz enthalten ist Verwertungsausschluss wegen offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit, § 12 Abs 3 Nr 6aF)

Wesentliche Änderungen beim Einkommen und Vermögen

Vermögen

Bewertungszeitpunkt: Zeitpunkt der Antragstellung (§ 12 Abs 5 Satz 2 SGB II) bzw Zeitpunkt des Erwerbs während des Leistungsbezugs

Bewertungsmaßstab: Verkehrswert (§ 12 Abs 5 Satz 1 SGB II)

Fazit: sehr großzügige Regelungen beim Vermögensschutz zur Besitzstandswahrung, hingegen nur kleinteilige und finanziell in der Regel nicht erheblich zu Buche schlagende Verbesserungen beim Einkommen. Wertungswiderspruch!?

Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung

Partizipativer Ansatz bereits in § 14 SGB II (Grundsatz des Förderns) betont, zB § 14 Abs 2 Satz 1 SGB II, wonach im Rahmen der Beratung gemeinsam eine individuelle Strategie zur Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit erarbeitet und die Umsetzung schrittweise begleitet wird

Setzt sich in § 15 SGB II (Potenzialanalyse und Kooperationsplan) fort.

Zwei Schritte: zunächst Potentialanalyse, dann gemeinsame Erstellung eines Kooperationsplans

Wesentliche Inhalte des KP: Eingliederungsziel und wesentliche Schritte zur Eingliederung

Soll nach jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden

Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung

Gegliedertes Rechtsfolgensystem:

§ 15 Abs 4 SGB II: die **erste Einladung** zum Gespräch zur Erstellung der Potentialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung

§ 15 Abs 5 SGB II: Aufforderungen, im KP getroffene Absprachen einzuhalten, erfolgen mit Rechtsfolgenbelehrung (obwohl der KP rechtlich unverbindlich sein soll...)

bei Maßnahmen nach §§ 16, 16d SGB II ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen

kommt ein KP nicht zustande

kann KP nicht fortgeschrieben werden



Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen

erfolgen mit Rechtsfolgenbelehrung

Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung

Rechtsnatur des Kooperationsplans:

Nach dem Willen des Gesetzgebers kein öffentlich-rechtlicher Vertrag (anders als die Eingliederungsvereinbarung), sondern gedanklich an einen Eingliederungsplan (§ 57 Abs 1 Nr 1 SGB IX), Teilhabeplan (§ 19 SGB IX) oder eine Leistungsabsprache (§ 12 SGB XII) angelehnt

Keine Leistungsminderung möglich bei fehlendem Abschluss eines KP, weil erste Einladung zum Gespräch ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgt und bei fehlendem Abschluss die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle/-person (§ 15a SGB II) vorgesehen ist – während des Schlichtungsverfahrens keine Leistungsminderung (§ 15 a Abs 3 iVm § 31 Abs 1 Nr 1 SGB II)

Offen, ob eine lb Person aus der Aufnahme zB einer Maßnahme in den KP Leistungsansprüche ableiten kann

daher: Muster ohne Wert oder doch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag?

Bürgergeldbonus/ganzheitliche Betreuung

Bürgergeldbonus § 16j SGB II

Bonus von 75 Euro/Monat bei Teilnahme an bestimmten Maßnahmen, die insbesondere für eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt von besonderer Notwendigkeit sind:

- berufliche Weiterbildung
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Maßnahmen nach § 16h Abs 1 SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen)

Für Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen, tritt an die Stelle des Bürgergeldbonus das **Weiterbildungsgeld** nach § 87a Abs 2 SGB III in Höhe von von 150 Euro monatlich. Wird unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses geleistet (§ 16 Abs 3b SGB II)

§ 180 Abs 4 SGB III: Förderung einer Maßnahme, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt nunmehr auch möglich, wenn die Ausbildung nicht um ein Drittel gekürzt wird

Bürgergeldbonus/ganzheitliche Betreuung

Ganzheitliche Betreuung § 16k SGB II

Vor dem Hintergrund häufiger komplexer Lebens- und Problemlagen, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachteilig sind, nunmehr Möglichkeit der Finanzierung einer ganzheitlichen Betreuung (Coaching), die die gesamte Lebenssituation in den Blick nimmt und Hilfe beim Aufbau und bei der Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit bietet

Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

Keine Sanktionen mehr – aber Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Pflichten, deren Verletzung eine Minderung folgt: § 31 SGB II (der im Wesentlichen dem bisherigen § 31 SGB II entspricht)

Rechtsfolge: Minderung § 31a SGB II – neues Konzept:

- erster Pflichtverletzung folgt Minderung um 10% des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs 1 Satz 1 SGB II); Dauer 1 Monat (§ 31b Abs 2 Nr 1 SGB II)
- weiterer Pflichtverletzung folgt Minderung um 20% des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs 1 Satz 2 SGB II); Dauer 2 Monate (§ 31b Abs 2 Nr 2 SGB II)
- jeder weiteren Pflichtverletzung folgt Minderung um 30% des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs 1 Satz 3 SGB II); Dauer 3 Monate (§ 31b Abs 2 Nr 3 SGB II)

Meldeversäumnis § 32 SGB II:

- Minderung um 10% des maßgebenden Regelbedarfs bei Fehlen eines wichtigen Grundes (§ 32 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB II); Dauer 1 Monat (§ 32 Abs 2 Satz 2 SGB II)

Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

- bei wiederholten Pflichtverletzungen/Meldeversäumnissen Minderung um **maximal 30 %** des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs 4 SGB II), **ohne dass sich die Zahlungsbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung verringern dürfen**
- eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde (§ 31a Abs 3 SGB II)
- Bescheid über die Leistungsminderung **ist** aufzuheben, sobald die Ib Person ihre Pflichten erfüllt oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, diese künftig zu erfüllen (§ 31a Abs 1 Satz 6 SGB II)
- Entsprechende Erklärungen der Ib Person werden zum ersten Monatsende der Minderung leistungswirksam. Läuft die Minderung schon mehr als einen Monat, ist sie ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben (§ 31b Abs 2 Satz 2 SGB II).
- daher keine Verkürzung des einmonatigen Minderungszeitraums bei Meldeversäumnissen möglich.

Verfahrensrecht § 40 SGB II

§ 40 Abs 1 Satz 3 SGB II: Keine Aufhebung des bewilligenden Verwaltungsakts, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergäben.

§ 40 Abs 9 SGB II (Minderjährigenhaftungsbeschränkung § 1629a BGB): Haftung des Kindes ist auf das Vermögen beschränkt, das bei Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

§ 40 Abs 10 SGB II: Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit Tilgung von ggf bestehenden Erstattungsansprüchen iHv 10% des maßgebenden Regelbedarfs

§ 42a Abs 2 Satz 1 SGB II: Aufrechnung von Darlehen nur noch iHv 5% des maßgebenden Regelbedarfs (statt bis 30.6.2023 10%), soweit nicht bereits wg Erstattungsansprüchen ohnehin schon 20% des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet wird (Satz 4).

Sonderregelung für einmaligen Leistungsbezug bei hohen Nebenkosten

Härteregelung des § 37 Abs 2 Satz 3 SGB II:

„Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück.“

Hintergrund: hohe Nachzahlungen wegen 2022 erheblich gestiegener Energiepreise können in 2023 ggf nur zu einem einmonatigen Leistungsbezug führen. Geleistet konnte nach altem Recht nur werden, wenn ein Antrag im Fälligkeitsmonat gestellt worden ist, dh sowohl eine rückwirkende Leistungserbringung als auch die Übernahme von Schulden, die vor dem Leistungsbezug begründet worden sind, schied aus. Dem soll die geregelte Antragsrückwirkung, begrenzt auf Anträge im Jahr 2023 (Satz 4) entgegen wirken.

! § 12 Abs 6 SGB II: in diesem Fall aber keine Karenzzeit beim Vermögen!!

Übergangsregelungen § 65 SGB II

Insbesondere:

Abs 2: Für Fälle, in denen die Träger der Grundsicherung vor dem 01.01.2023 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II) durch die Träger nach dem SGB II nach dem 31.12.2022 unzulässig.

Abs 3: Karenzzeit nach § 12 Abs 3 SGB II (Vermögen) beginnt auch bei Leistungsbezug vor dem 31.12.2022 am 1.1.2023

Abs 4: Bis 30.6.2023 abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen bleiben bis zum Abschluss eines Kooperationsplans, längstens bis 31.12.2023 wirksam, mitsamt der RF nach § 31 Abs 1 Nr 1 SGB II aF

Abs 6: betrifft KdU (Dr. Harich)

Fragen??